

Aufgrund von § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 3 S. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) i.V.m. § 13 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20. Oktober 1999 hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Promotionsordnung erlassen.<sup>1</sup>

## **Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

**vom 25. Oktober 1995  
in der Fassung vom 07. April 2010**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sinngemäß für Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **§ 1**

#### **Verleihung des Doktorgrades**

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht den akademischen Grad eines "Doktors der Wirtschaftswissenschaften" (abgekürzt: Dr. rer. pol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Frauen können den akademischen Grad einer "Doktorin der Wirtschaftswissenschaften" (abgekürzt: Dr. rer. pol.) beantragen. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wirtschaftswissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Würde eines "Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber" oder einer "Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber" (Dr. rer. pol. h.c.) wird in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verliehen.

### **§ 2**

#### **Promotionsverfahren**

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Dekan, den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Die Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

### **§ 3**

#### **Promotionsausschuss**

(1) Für die organisatorische und verwaltungsmäßige Durchführung der Promotionsangelegenheiten ist der Fakultätsrat zuständig. Er setzt einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fakultätsrat bestellt den Promotionsausschuss und den Vorsitzenden, der ein Professor sein muss, für die Dauer von zwei Jahren. Dem Promotionsausschuss gehören drei Professoren und ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an. Mitarbeiter, die die Zulassung zur Promotion beantragt haben, sind von der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss ausgeschlossen. Es ist jeweils ein Professor und ein promovierter akademischer Mitarbeiter als Vertreter zu benennen.

(3) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der von ihm berufenen Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen Promotionsausschuss und einem Kandidaten oder einem Doktoranden eingreifen und muss auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder auf Antrag des Kandidaten oder Doktoranden oder des Betreuers die erforderliche Entscheidung treffen. Das gilt entsprechend für die Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann jedoch nicht die von Gutachtern oder Mitgliedern gegebenen Gutachten ändern.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 4**

#### **Verfahren bei Ehrenpromotion**

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Abs. 2) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Professoren der Fakultät voraus. Er ist beim Dekan zu stellen. Der Dekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zu. Wenn mindestens drei Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, entscheidet der Fakultätsrat über sie durch Beschluss.

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 21.04.2010 seine Genehmigung erteilt.

(2) Der Dekan vollzieht den Beschluss durch Aushändigung der Urkunde. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

## **§ 5**

### **Kooperative Promotionsverfahren**

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann mit Fachhochschulen Vereinbarungen zu kooperativen Promotionsverfahren (kooperative Promotion) schließen.

(2) Einer solchen Kooperationsvereinbarung muss sowohl der Promotionsausschuss als auch der Fakultätsrat mehrheitlich zustimmen.

(3) Die Bestimmungen der Promotionsordnung gelten auch für kooperative Promotionsverfahren.

## **§ 6**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind grundsätzlich:

- a) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und als Abschlussergebnis mindestens die Note "gut" oder
- b) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Abschlussnote „sehr gut“ und das erfolgreiche Durchlaufen eines Eignungsfeststellungsverfahrens an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Besitzt der Bewerber einen anderen Studienabschluss einer Universität, gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule als den in Abs. 1, Buchstabe a) bzw. b) vorgeschriebenen, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den Bewerber unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von dem Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Entspricht das Abschlussergebnis eines Bewerbers nach Abs. 1, Buchstabe a) nicht der dort genannten Note, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist.

(4) Entspricht das absolvierte Studium nicht dem in Abs. 1, Buchstabe a) genannten, gilt diese Voraussetzung gleichwohl als erfüllt, wenn der Bewerber eine mindestens dreisemestrige Tätigkeit als akademischer Mitarbeiter an einer Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweisen kann.

(5) Bewerber, die entsprechende Examina im Ausland bestanden haben, werden zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass das erlangte Prädikat der in Abs. 1, Buchstabe a) bzw. b) genannten Abschlussnote entspricht und die Gleichwertigkeit des Abschlusses gewährleistet ist. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Bewerber ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er an einer promotionsberechtigten Hochschule zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften promoviert worden ist und dieser Titel in der Bundesrepublik geführt werden darf oder eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 7**

### **Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an den Dekan zu richten; dieser leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, durch die in geeigneter Weise das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 nachgewiesen werden kann. Daneben sind Arbeitstitel und Arbeitsplan des Dissertationsvorhabens vorzulegen. Das Dissertationsvorhaben muss einem Fachgebiet entstammen, das zumindest von einem Professor oder Juniorprofessor, Privatdozenten, Honorarprofessor oder emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professor an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertreten wird. Der Kandidat muss aus diesem Personenkreis einen Betreuer vorschlagen, der das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist. Gleiches gilt bei einer kooperativen Promotion, bei der zusätzlich ein promovierter Professor der Kooperationseinrichtung benannt wird.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Vorausentscheidung**

Auf Antrag des Bewerbers nimmt der Promotionsausschuss die in § 6 bzw. § 7 vorgesehenen Entscheidungen über einzelne Zulassungsvoraussetzungen schon vor der Einreichung des Promotionsantrags vor.

## § 9

### Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Das Recht, Doktoranden anzunehmen und die Doktorarbeit zu betreuen, haben alle Professoren und Juniorprofessoren, Honorarprofessoren und emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren, die promoviert sind sowie Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Dissertationen im Rahmen einer kooperativen Promotion sind zugleich von einem Professor der Fakultät und einem promovierten Professor der Kooperationseinrichtung (Betreuungspaar) zu betreuen.

(3) Der Betreuer der Dissertation verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Er kann seine Betreuungszusage nach 7 Jahren ab ihrer Unterzeichnung im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss zurückziehen. Sehen sich der Betreuer oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angaben von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen. Scheidet der Betreuer aus der Fakultät aus, so behält er das Recht, die Betreuung der Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören. Sofern ein (ausscheidender) Juniorprofessor nicht die Voraussetzungen für die Bewährung erlangt hat (keine positive Evaluation), teilt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekan dem Doktoranden einen anderen Betreuer zu.

(4) Der Betreuer muss dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für die Betreuer einer kooperativen Promotion.

(5) Endet die Betreuung des Dissertationsvorhabens durch Rücktritt, Ausscheiden oder Tod des Betreuers, sucht der Promotionsausschuss ein fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständiges Mitglied der Fakultät, das zur Annahme von Doktoranden berechtigt ist, für die Betreuung im Einvernehmen mit dem Kandidaten zu gewinnen. Entsprechendes gilt für kooperative Promotionen.

## § 10

### Im Rahmen der Promotion zu erbringende Leistungen

(1) Im Rahmen der Promotion ist die Teilnahme an Kursen des Doktorandenprogramms der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 10 ECTS-credits erforderlich. Dabei entspricht ein ECTS-credit i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Die Auswahl der Kurse erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer.

(2) Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Promotionsausschuss anerkannt, wenn sie einer Leistung im Sinne von Abs. 1 entsprechen. Die Auswahl der Kurse erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer.

(3) Ferner sind im Rahmen der Promotion drei Vorträge im Doktorandenseminar oder auf wissenschaftlichen Tagungen verpflichtend.

## § 11

### Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dieser leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter. Beizufügen sind:

- a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Bericht über den beruflichen Werdegang, in dem der Bewerber insbesondere auch den Verlauf seiner Ausbildung darzulegen hat;
- b) der Nachweis, dass der Bewerber zur Promotion zugelassen worden ist;
- c) der Nachweis über die gemäß § 10 erbrachten Leistungen;
- d) die Dissertation in vier mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogrammes erstellten, gebundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren; darüber hinaus eine elektronische Fassung der eingereichten Dissertation in einem gängigen Dateiformat.
- e) im Falle einer kumulativen Dissertation: die publizierten bzw. angenommenen Arbeiten, eine Bestätigung über die Annahme der Arbeiten, eine Beschreibung des Dissertationsprojektes und des inhaltlichen Zusammenhangs der Publikationen sowie eine (von den Koautoren eigenhändig gegengezeichnete) Beschreibung des Eigenanteils an den Publikationen;
- f) eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers darüber, an welchen Doktorprüfungen er mit welchem Ergebnis schon teilgenommen hat;
- g) die ehrenwörtliche Versicherung, dass der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt hat, und dass die Abhandlung nicht Gegenstand einer Doktorprüfung einer anderen Universität, Hochschule oder Fakultät war.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Mit der Zulassung zur Doktorprüfung bestimmt der Promotionsausschuss für die Dissertation zwei Berichterstatter, darunter auch den Betreuer der Arbeit. Der Betreuer der Arbeit erstattet den ersten Bericht. Der Promotionsausschuss kann auch einen auswärtigen Berichterstatter bestellen, der promoviert ist und hinsichtlich des Titels der Betreureigenschaft dem § 9 Abs. 1 entspricht. Bei Doktorarbeiten, die das Fachgebiet einer anderen Fakultät berühren, kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören. Es ist sicherzustellen, dass mindestens einer der Berichterstatter an keinem der für die Dissertation verwendeten Fachartikel Koautor ist.

(4) Bei Doktorarbeiten von Fachhochschulabsolventen soll neben diesen beiden Berichterstattern auch ein promovierter Professor der Fachhochschule als dritter Berichterstatter bestellt werden.

(5) Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren sind zur Übernahme eines Zweitberichts nicht verpflichtet.

(6) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

## **§ 12 Dissertation**

(1) Die Dissertation in Form einer Monographie muss ein wirtschaftswissenschaftliches Thema behandeln und eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers darstellen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers der Arbeit kann der Promotionsausschuss die Einreichung in französischer oder polnischer Sprache zulassen.

(2) Die schriftliche Promotionsleistung kann auch durch eine Serie von mindestens drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln erbracht werden (kumulative Dissertation), die durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sind, aus der das Thema der Dissertation entstammt. Die Fachartikel müssen alle publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Für die Fachartikel muss eine der folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- a) Mindestens einer der Fachartikel ist in einer anerkannten referierten internationalen Fachzeitschrift zur Publikation angenommen.
- b) Mindestens zwei der Fachartikel sind in anerkannten referierten Fachzeitschriften zur Publikation angenommen.

## **§ 13 Bewertung der Dissertation**

(1) Jeder Berichterstatter gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. Das Gutachten

kann Auflagen für die endgültige Fassung enthalten. Auflagen, die die Änderung des Themas der eingereichten Dissertation zum Ziele haben, sind unzulässig. In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen. Der Antrag auf Annahme ist mit einem Vorschlag für die Note der Arbeit zu verbinden.

(2) Die Begutachtung durch die Berichterstatter hat binnen drei Monaten zu erfolgen. Ausnahmen von dieser Frist können vom Dekan genehmigt werden.

(3) Sprechen sich die Berichterstatter für die Annahme der Arbeit aus, so wird die Arbeit mit den Gutachten für die Professoren oder Juniorprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Honorarprofessoren oder emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Arbeit ist angenommen, wenn nicht ein Mitglied der vorher genannten Gruppe der Fakultät innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche der Annahme widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs, der schriftlich begründet werden muss, entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme der Arbeit.

(4) Schlägt einer der Berichterstatter die Annahme der Arbeit und ein anderer ihre Ablehnung vor und beharren die Berichterstatter auf ihren Vorschlägen, entscheidet der Promotionsausschuss. Vor der Einberufung des Promotionsausschusses wird die Arbeit mit den Gutachten für die Professoren oder Juniorprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Honorarprofessoren oder emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Der Promotionsausschuss muss zur Vorbereitung der Beschlussfassung einen weiteren auswärtigen Berichterstatter bestimmen der promoviert ist und hinsichtlich des Titels der Betreureigenschaft dem § 9 Abs. 1 entspricht.

(5) Weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestimmt der Promotionsausschuss einen weiteren, eventuell auswärtigen, Berichterstatter der promoviert ist und hinsichtlich des Titels der Betreureigenschaft dem § 9 Abs. 1 entspricht.

(6) Wird die Arbeit abgelehnt, so kann der Bewerber sein Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

## **§ 14 Umarbeitung der Dissertation**

(1) Die Arbeit kann dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn alle Berichterstatter dies vorschlagen oder der Fakultätsrat dies nach § 13 Abs. 3 oder der Promotionsausschuss dies nach § 13 Abs. 4 beschließt.

(2) Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben, und nicht binnen eines Jahres oder einer dem

Bewerber vom Promotionsausschuss bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, wieder vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt.

(3) An Stelle der Umarbeitung kann der Bewerber innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, mit einer neuen Dissertation die Prüfung wiederholen. Bei Fristversäumung gilt die Dissertation als abgelehnt.

### **§ 15 Abgelehnte Dissertationen**

Abgelehnte Arbeiten bleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

### **§ 16 Promotionskommission**

(1) Nach Annahme hat der Doktorand die Dissertation in einer Disputation zu verteidigen. Dazu beruft der Promotionsausschuss nach Vorliegen der Gutachten unverzüglich die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren und bestellt den Vorsitzenden dieser Kommission. Der Vorsitzende darf nicht zugleich Betreuer der Arbeit sein.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten,
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) die Bewertung der Disputation,
- d) die Bildung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus vier Professoren bzw. Privatdozenten und einem promovierten akademischen Mitarbeiter. Mindestens ein Berichterstatter gehört der Promotionskommission an. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(4) Externe Berichterstatter gemäß § 11 Abs. 3 und Abs. 4 können Mitglieder der Promotionskommission sein. Bei Doktorarbeiten im Rahmen einer kooperativen Promotion gehören beide Betreuer der Promotionskommission an.

(5) Für interdisziplinäre Vorhaben sind die fachlich betroffenen Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promotionskommission diese entsprechend.

(7) Die Promotionskommission bestellt einen Protokollanten für die Disputation.

### **§ 17 Mündliche Prüfung (Disputation)**

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Arbeit stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden kann die Promotionskommission die Frist verlängern.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt deren Zusammensetzung und den Disputationstermin dem Doktoranden mit. Der Doktorand hat der Promotionskommission spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin in deutscher oder englischer Sprache Thesen zu seiner Dissertation vorzulegen.

(3) Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und die eingereichten Thesen und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden von etwa 30 Minuten. Die Disputation dauert eineinhalb bis zwei Stunden.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie die anderen promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, an den Doktoranden im Rahmen der Disputation Fragen zu stellen.

(5) Die Disputation ist universitätsöffentlich nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

(6) Bleibt ein Doktorand ohne hinreichenden Grund der Disputation fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

### **§ 18 Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote werden vergeben:

|                 |  |
|-----------------|--|
| summa cum laude | (1) = eine ganz hervorragende Leistung     |
| magna cum laude | (2) = eine besonders anerkennende Leistung |
| cum laude       | (3) = eine gute Leistung                   |
| rite            | (4) = eine ausreichende Leistung           |
| insufficenter   | (5) = eine ungenügende Leistung.           |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Disputation. Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(3) Wird die Leistung des Doktoranden in der mündlichen Prüfung mit insuffizienter bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Promotionsgesamtnote wird aus der Durchschnittsnote der Gutachten (zweifache Gewichtung) und der Durchschnittsnote der Disputation (einfache Gewichtung) festgesetzt.

Dabei ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

|  |                   |
|--|-------------------|
| bei einem Durchschnitt<br>bis 1,5          | = summa cum laude |
| bei einem Durchschnitt<br>über 1,5 bis 2,5 | = magna cum laude |
| bei einem Durchschnitt<br>über 2,5 bis 3,5 | = cum laude       |
| bei einem Durchschnitt<br>über 3,5 bis 4,0 | = rite            |

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird von der Durchschnittsnote der Gutachten und von der Durchschnittsnote der Disputation nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden dem Doktoranden durch den Vorsitzenden der Promotionskommission in Gegenwart derselben mitgeteilt.

(6) Über die mündliche Prüfung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Promotionskommission und den Protokollanten zu unterzeichnen und wird zu den Prüfungsakten genommen.

(7) In der Promotionsurkunde wird die Gesamtnote der Promotion ausgewiesen.

## § 19

### Wiederholung der Disputation

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Disputation kann nicht im gleichen Semester erfolgen; sie muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Prüfung stattfinden. Den Termin bestimmt der Promotionsausschuss. Bei Versäumung dieser Frist gilt die mündliche Prüfung endgültig als nicht bestanden.

## § 20

### Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind dem Bewerber innerhalb eines Monats vom Pro-

motionsausschuss in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

## § 21

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 12 Abs. 2 gilt die Veröffentlichung der Dissertation als erfolgt. Im Falle einer Monographie gelten die Regelungen in den Absätzen (2) bis (6).

(2) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu erteilen, wenn der für den Druck vorgesehene Text der begutachteten Fassung entspricht. Der Promotionsausschuss kann Abweichungen von dieser Regelung genehmigen, wenn die Berichterstatter zustimmen. Im Falle von Auflagen darf die Druckerlaubnis nur erteilt werden, wenn diese erfüllt sind; die Feststellung hierüber trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Nach erteilter Druckerlaubnis dürfen vor Veröffentlichung nur Korrekturen formaler Fehler erfolgen.

(3) Der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung die Dissertation zu publizieren. Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

- a) Veröffentlichung als Monographie in einem wissenschaftlichen Fachverlag in einer Auflagehöhe von mindestens 150 Exemplaren, oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
- b) Veröffentlichung durch den Doktoranden selbst in Druckform.
- c) Veröffentlichung der Dissertation im Internet, wobei das Datenformat und der Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(4) Wird eine in Abs. 2 unter Buchstabe a) oder c) aufgeführte Publikationsform gewählt, so reduziert sich die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf 5. Bei der unter b) aufgeführten Publikationsform sind 50 gedruckte Exemplare bei der Fakultät einzureichen. Auf den abzuliefernden Exemplaren sind auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen. Sie müssen mit einem Bericht über den beruflichen Werdegang des Doktoranden abschließen.

(5) Der Fakultätsrat kann einen gekürzten Abdruck gestatten, wenn ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung der Arbeit in einer bestimmten wissenschaftlichen Reihe oder Zeitschrift besteht.

(6) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung eingereicht, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag muss vom Bewerber rechtzeitig gestellt und begründet werden.

## **§ 22 Vollzug der Promotion**

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare wird der Doktorgrad (Dr. rer. pol.) durch Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, die Promotionsgesamtnote und den Namen des Präsidenten und des Dekans. Sie wird in deutscher Sprache abgefasst und vom Präsidenten und vom Dekan unterschrieben.

(2) Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde begründet. Der Fakultätsrat kann den Bewerber ermächtigen, den Titel schon früher zu führen; die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Doktorand nachweist, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird.

## **§ 23 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(3) Entscheidungen nach § 23 Abs. 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss.

## **§ 24 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn

- a) der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat, oder
- c) der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Präsident zu hören. Dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 25 Aussetzung des Promotionsverfahrens**

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

## **§ 26 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Doktoranden, die ihre Promotionszulassung vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung erhalten haben, müssen den vollständigen Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung vor dem 1. Oktober 2014 stellen. Beantragt der Doktorand die Zulassung zur Doktorprüfung erst nach dem 30. September 2014 oder ist der Antrag nicht vollständig, gelten für ihn die Regelungen der aktuellen Promotionsordnung. Doktoranden im Sinne des Satzes 1 dürfen die Anwendbarkeit dieser Promotionsordnung durch eine unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung an den Promotionsausschuss wählen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Übergangsfrist nach dem Abs. 2 verlängern.